

1. Bogenschützenclub Sulzbach-Rosenberg e.V.

Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
Der Verein führt den Namen „1. Bogenschützenclub Sulzbach-Rosenberg e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg unter der Nr. 293 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg.
- § 2 Zweck des Vereins**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Tätigkeit, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens mit Pfeil und Bogen auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- § 3 Mittelverwendung**
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden
- grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Schützenmeisteramt kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Noch nicht volljährige Personen benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Schützenmeisteramt.
- § 5 Ehrenmitgliedschaft**
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft endet
a) mit dem Tod des Mitglieds
b) durch freiwilligen Austritt
c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Schützenmeisteramtes. Die Mitgliedschaft endet mit Schluss des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann, nach ausführlicher Begründung erfolgen
- a) wegen Verurteilung vor Gericht zu Strafen, die zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte führen
b) wegen Verstoßes gegen die Satzung oder Anordnung des Vereins
c) wegen Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages (1/2 Jahr nach Fälligerwerden)
- Bei sozialern Härten können vom Schützenmeisteramt Sonderregelungen getroffen werden.

Dem Auszuschließenden muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Schützenmeisteramt zu rechtfertigen. Die Einladung dazu kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- § 7 Finanzierung des Vereins**
Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Einnahmen von Vereinsbeiträgen, Vereinsveranstaltungen, Aufnahmegebühren, Schießeinlagen und freiwilligen Spenden von Gönnern.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Schießeinlagen sowie die Gebühren für besondere Leistungen des Vereins bestimmt das Schützenmeisteramt durch Beschluss.

1. Bogenschützenclub Sulzbach-Rosenberg e.V.

Satzung

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins sind:

a) Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und der 2. Schützenmeister. Beide vertreten den Verein einzelvertretungsbe-rechtigt. Der 1. Schützenmeister kann auch Vertretungsvollmacht erteilen.

b) Schützenmeisteramt

Der Verein wird durch das Schützenmeisteramt geleitet. Er verwaltet auch das Vereinsvermögen. Das Schützenmeisteramt setzt sich zusammen aus:

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
Kassier
stellv. Kassier
Schriftführer
Sportleiter
stellv. Sportleiter
Jugendleiter
stellv. Jugendleiter

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes müssen Vereinsmitglieder sein.

Das Schützenmeisteramt wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Das Schützenmeisteramt bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Schützenmeisteramtes im Amt.

c) Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Schützenmeisteramt schriftlich verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt schriftlich bekanntgegebene E-Mailadresse des Mitglieds.

Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden durch den Vorstand schriftlich, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, per Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine Einladung.

§ 9 Sitzung des Schützenmeisteramtes

Der 1. Schützenmeister hat eine Sitzung des Schützenmeisteramtes einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder des Schützenmeisteramtes dies verlangen, im übrigen nach seinem Ermessen.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind. Das Schützenmeisteramt entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Schützenmeisteramt festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird,

1. Bogenschützenclub Sulzbach-Rosenberg e.V.

Satzung

entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.11.2016 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§ 11 Vereinsstrafe

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss grobe Regelverstöße gegen die Interessen oder das Eigentum des Vereins mit einer Geldstrafe zu belegen.

1. Schützenmeister: _____

2. Schützenmeister: _____

§ 12 Protokollpflicht

Über Versammlungen und Beschlüsse des Schützenmeisteramtes oder der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Schriftführer: _____

**Satzung wurde so genehmigt in der MV am
18.11.2016**

§ 13 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sulzbach-Rosenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, nämlich für die Förderung des Sports in der Stadt.